

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (560 der Beilagen): I. Bundesgesetz über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabegesetz); II. Bundesgesetz über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuss setzte in seiner Sitzung am 31. März 1948 einen zehngliedrigen Unterausschuss, bestehend aus den Abgeordneten Aichhorn, Ing. Kottulinsky, Dr. Margaretha Müller (Berichterstatter), Ing. Schumy, Ferdinanda Frossmann (Vorsitzende), Dr. Häuslmayer, Hillegeist, Ing. Waldbrunner und Wendl, ein. Dieser hat die beiden Regierungsvorlagen in 14 Sitzungen einer gründlichen Beratung unterzogen und dem Ausschuss am 3. Juli 1948 Bericht erstattet.

Die Bestimmungen des Vermögenszuwachsabgabegesetzes wurden in ihren Einzelheiten genauer formuliert und den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt, wobei auf die Änderung in der Kaufkraft des Geldes Bedacht genommen wurde. Die Bestimmungen über die Befreiung wurden neu gefaßt und insbesondere die Versorgungsbetriebe einbezogen. Der Begriff „Vermögenszuwachs“ wurde genauer definiert und eine Erleichterung für den Teil des Zuwachses geschaffen, der in den Jahren 1946 und 1947 auf legitime Weise entstanden ist.

Die Abgabeskala wurde im wesentlichen beibehalten, wobei insbesondere das Höchstmaß unverändert geblieben ist, aber mehrere neue Stufen eingebaut wurden. Außerdem wurde eine Bestimmung festgelegt, daß der illegitime Zuwachs, soweit er in den Jahren 1946 und 1947 erzielt wurde, zur Gänze weggesteuert wird. Die bei der Vermögenszuwachsabgabe zur Anwendung kom-

menden Freibeträge wurden gegenüber der Regierungsvorlage, die Freibeträge von 5000 und 2000 S vorsah, allgemein auf 10.000 S, beziehungsweise 5000 S erhöht und mit einem Höchstbetrag von 30.000 S pro Haushalt begrenzt.

Für die Bewertung des Betriebsvermögens wurden zur Vermeidung von Scheinzuwächsen Sonderbestimmungen über die Bewertung aufgenommen. Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Wert am Anfangsstichtag anzusetzen, während Vorräte mit einem Drittel ihres Bilanzwertes am Endstichtag angesetzt werden.

Die Abgabe ist in sechs Halbjahresraten zu entrichten. In Fällen, wo ein Abgabepflichtiger Anspruch auf Grund der Verstaatlichungsgesetze zu stellen hat, kann er diese Ansprüche mit seiner Verpflichtung auf Leistung der Vermögenszuwachsabgabe kompensieren.

Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses das Finanzministerium eine Stundung jener Abgabenbeträge vorfügen kann, die für die Durchführung von für die österreichische Volkswirtschaft besonders wichtigen und erfolgversprechenden Aufgaben notwendig sind.

Die grundsätzlichen Formulierungen der einzelnen Paragraphen der Vermögenszuwachsabgabe wurden in das Vermögensabgabegesetz sinngemäß aufgenommen. Die Freibeträge sind grundsätzlich so geregelt wie bei der laufenden Vermögenssteuer und betragen 10.000 S pro Haushaltsangehörigen. Für alte und gebrechliche Personen ist unter gewissen im Gesetz fest-

gestellten Voraussetzungen ein weiterer Fremdbetrag von 10.000 S vorgesehen.

Zwei Schwierigkeiten mußten überwunden werden:

1. Das Erfordernis ist gegeben, weil der Betrag der auf Grund der Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes zu begebenden Bundesschuldverschreibungen eine fixe Größe darstellt. Der Ertrag der Vermögensabgabe auf Grund der Regierungsvorlage hätte dieses Erfordernis nicht gedeckt. Die vorliegende Fassung des Vermögensabgabegesetzes bringt einen wesentlich erhöhten Ertrag, der die Abdeckung des genannten Erfordernisses sicherstellt.

2. Dieser erhöhte Ertrag würde aber die ruhige Fortentwicklung der Wirtschaft auf das schwerste erschüttern, würde man die Zeitspanne zur Entrichtung der Vermögensabgabe, die in der Vorlage vorgesehen war, beibehalten. Deshalb wurde diese zweite Schwierigkeit dadurch überwunden, daß man die Entrichtungstermine entsprechend verlängerte.

Damit der innere Wert der auf Grund des Währungsschutzgesetzes auszugebenden Obligationen möglichst hochgehalten werden kann,

wird erstens in beiden Abgabengesetzen bestimmt, daß die Obligationen zum Schillingnennbetrag an Stelle der Abgabebeträge zur Zahlung der Abgabenschuldigkeiten verwendet werden können; zweitens wird dem Finanzministerium mit Zustimmung des Hauptausschusses die Ermächtigung eingeräumt, Erleichterungen zu gewähren, wenn die Vermögensabgabe innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides vorzeitig abgestattet wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Vorberatungen den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Entwürfen

I. eines Bundesgesetzes über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabegesetz) und

II. eines Bundesgesetzes über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1948.

Müllner,  
Berichterstatter.

Brachmann,  
Obmann.

## I.

### Bundesgesetz vom 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

(1) Von dem während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum 1. Jänner 1948 (Endstichtag) entstandenen Vermögenszuwachs wird eine einmalige Abgabe eingehoben.

(2) Anfangstichtag ist der 1. Jänner 1940. Für natürliche Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 geboren wurden, gilt der ihrer Geburt folgende 1. Jänner als Anfangstichtag. Für juristische Personen und Vermögensmassen, die nach dem 1. Jänner 1940 entstanden sind, gilt der ihrer steuerrechtlichen Entstehung folgende 1. Jänner als Anfangstichtag.

(3) Die Eingänge aus der Vermögenszuwachsabgabe sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Über die widmungsgemäße Verwendung der Eingänge hat der Bundesminister für Finanzen alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Die Verrechnung erfolgt in der Anhangsberatung.

#### § 2. Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die am Endstichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;
2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hatten;
3. natürliche Personen, die am Endstichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen

Aufenthalt im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten;

4. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten.

(2) Als Inland gilt sowohl für den Anfangstichtag als auch für den Endstichtag das Gebiet der Republik Österreich.

(3) Ruhende Erbschaften sind mit dem Todestag des Erblassers den Erben zuzurechnen.

(4) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Vermögensmassen.

#### § 3. Befreiungen.

Von der Vermögenszuwachsabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten und Fonds. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig, soweit es sich nicht um Betriebe nach Z. 3 handelt;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. Versorgungsbetriebe, das sind Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie von einer in Z. 1 genannten Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband unmittelbar geführt werden oder wenn mindestens die Mehrheit der Anteile an der Unternehmung einer Gebietskörperschaft gehört;

4. die Österreichische Nationalbank;

5. das Postsparkassenamt;

6. das Dorotheum;

7. Landeshypothekenanstalten;

8. Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

9. Raiffeisenkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögensteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine“ von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

10. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; betreiben sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

11. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtsanstaltungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsratsgesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

12. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubs-gesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

13. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

#### § 4. Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Der Vermögenszuwachs ist der Unterschied zwischen dem Vermögen am Endstichtag (Endvermögen) und dem Vermögen am Anfangstichtag (Anfangsvermögen). Bei den im § 2, Abs. (1), Z. 1 und 2, genannten Personen erstreckt sich der Vermögensvergleich auf das Gesamtvermögen, bei den in § 2, Abs. (1), Z. 3 und 4, genannten Personen auf das Inlandsvermögen; im letzteren Falle ist das nach dem 1. Jänner 1940 ins Inland gebrachte Vermögen dem Anfangsvermögen zuzurechnen.

(2) Die Begriffe Gesamtvermögen und Inlandsvermögen bestimmen sich, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Abweichendes verfügt wird, nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften.

(3) Zum Inlandsvermögen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere, ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit

sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herrühren.

(4) Bei unverändertem Bestand von Vermögenswerten des sonstigen Vermögens und von Gewerbberechtigungen, die am Anfangs- und Endstichtag dem Abgabepflichtigen gehörten, bleiben Werterhöhungen und bei den Gewerbberechtigungen auch Wertminderungen bei Ermittlung des Vermögenszuwachses im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Betracht. Das gleiche gilt für Vermögenswerten, die im Erb-, Vermächtnis- oder Schenkungswege nach dem Anfangstichtag erworben sind, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie beim Erblasser, beziehungsweise Schenker an deren Anfangstichtag vorhanden gewesen sind.

(5) Der Vermögenszuwachs bleibt mit dem Betrag abgabefrei, der einem Viertel des Einkommens entspricht, das für die Kalenderjahre 1946 und 1947 zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer erklärt oder in diesen Jahren der Lohnsteuer unterzogen wurde. Wird ein erklärter Tatbestand bei der Veranlagung anders beurteilt und ergibt sich dadurch ein höheres Einkommen, so ist das Viertel von dem höheren Einkommen zu berechnen. Soweit die im § 15, Abs. (3), vorgesehenen Zwischenbilanzen steuerpflichtige Gewinne enthalten, ist das Viertel auch von diesen zu berechnen.

(6) Ist es im Zeitpunkt der Veranlagung ungewiß, ob einem Abgabepflichtigen ein Wirtschaftsgut gehört oder kann dessen Wert aus besonderen Gründen (zum Beispiel bei Verfügungsbeschränkungen über Auslandsvermögen) nicht sofort ermittelt werden, so bleiben diese Wirtschaftsgüter für die Berechnung der Vermögenszuwachsabgabe solange außer Betracht, bis entschieden ist, wem sie zugehören oder bis ihr Wert annähernd ermittelt werden kann. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 100 der Abgabenordnung Anwendung.

#### § 5. Sonderbestimmungen für die Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Bei natürlichen, nach § 2, Abs. (1), Z. 1, abgabepflichtigen Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, gilt als Anfangsvermögen ihr Gesamtvermögen am 1. Jänner 1940, wenn sie zu diesem Zeitpunkte bereits Inlandsvermögen hatten; hatten sie am 1. Jänner 1940 kein Inlandsvermögen, so gilt als Anfangsvermögen das Gesamtvermögen des dem Tage des erstmaligen Zuzugs folgenden 1. Jänner.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß auch für die nach § 2, Abs. (1), Z. 2, abgabepflichtigen juristischen Personen, wenn diese nach dem 1. Jänner 1940 ihren Sitz oder ihre Geschäftsweltung ins Inland verlegt haben, oder wenn die im § 3, Z. 1, 2 und 10, genaun-

ten Körperschaften nach dem Anfangsrichtig Vermögen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gewidmet haben.

### § 6. Erbschaften und Schenkungen.

(1) Auf Antrag ist vom Vermögenszuwachs, soweit nicht § 4, Abs. (4), Anwendung findet, jener Betrag abzurechnen, der dem Vermögen entspricht, das dem Abgabepflichtigen durch Erbschaft (Vermächtnis) oder Schenkung nach dem Anfangsrichtigtag zugeflossen oder gemäß § 2, Abs. (3), zuzurechnen ist, wenn dieser Betrag für Erwerbungen vom gleichen Erblasser (Geschenkgeber) 5000 S übersteigt; hierbei sind die Werte vom Tage des Zufließens oder der Zurechnung maßgebend.

(2) Die Abrechnung gemäß Abs. (1) findet nur statt, soweit der Antragsteller glaubhaft macht, daß das vererbte (geschenkte) Vermögen beim Erblasser (Geschenkgeber) oder bei wiederholtem Übergang im Erb(Schenkungs)wege bei dessen Vorgängern bereits am Anfangsrichtigtag vorhanden war.

(3) Die Abrechnung findet, soweit nicht § 4, Abs. (4), anzuwenden ist, auf jeden Fall auch ohne Antrag und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. (2) statt, wenn der Geschenkgeber am 1. Jänner 1948 noch am Leben war; der abzurechnende Betrag ist dem Geschenkgeber zuzurechnen, für die Zurechnung ist ein Antrag des Geschenknehmers nicht erforderlich. Der Geschenknehmer haftet für die Abgabe des Geschenkgebers, soweit sie auf den zuzurechnenden Betrag entfällt.

(4) In Fällen einer bäuerlichen Gutsübergabe oder einer Übergabe gewerblicher oder freiberuflicher Betriebe sind, sofern sie gegen Ausgänge oder Leibrenten erfolgt sind, die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) anzuwenden.

### § 7. Bestimmungen bezüglich des Anfangsvermögens.

(1) Wenn Vermögensschaften, die dem Abgabepflichtigen oder dessen Rechtsvorgängern in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, bis zum Endsrichtigtag wieder rückgestellt wurden und aus diesem Grunde oder gemäß § 8, Abs. (1), dem Endvermögen zuzurechnen sind, so sind diese Vermögensschaften mit dem Wert und Stand vom 1. Jänner 1940 auch dem Anfangsvermögen zuzurechnen. Dasselbe gilt für Vermögensschaften,

auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden.

(2) Dem Anfangsvermögen juristischer Personen ist der Betrag zuzurechnen, um den bei einer Erhöhung des Grundkapitals (Aktienkapitals, Stammkapitals usw.) nach dem 1. Jänner 1940 das Vermögen durch bare Einzahlung oder Einbringung von Sacheinlagen vermehrt wurde. Auf Vereine findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung, wenn und soweit in deren Vermögen ein Vermögenszuwachs durch Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen oder durch unentgeltliche Zuwendungen entstanden ist.

(3) Falls eine juristische Person durch Verschmelzung (Fusion) von einer anderen juristischen Person nach dem 1. Jänner 1940 übernommen wurde, so ist das Anfangsvermögen der durch Verschmelzung (Fusion) erloschenen juristischen Person dem Anfangsvermögen der aufnehmenden juristischen Person zuzurechnen.

### § 8. Bestimmungen bezüglich des Endvermögens.

(1) Werden Vermögensschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Endsrichtigtag rückgestellt, so sind sie dem Endvermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden [§ 4, Abs. (6)]. Dasselbe gilt für Vermögensschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden.

(2) Zum Endvermögen zählen die folgenden nach dem 12. März 1938 angeschafften Wirtschaftsgüter; auch wenn sie nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften weder zu einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder einem Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen gehören:

gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Juwelen und Sammlungen; ferner Luxus- und Kunstgegenstände, wenn sie nicht zum Hausrat gehören.

Die Einbeziehung der aufgezählten Wirtschaftsgüter in das Endvermögen erfolgt nur, wenn ihr Wert zusammen den Betrag von 10.000 S übersteigt.

(3) Vom Endvermögen sind abzurechnen:

1. Kapitalbeträge, die dem Abgabepflichtigen auf Grund von Ansprüchen aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversiche-

rungen sowie als Kapitalabfindungen für Ansprüche auf Renten oder andere laufende Bezüge nach dem 1. Jänner 1940 zugeflossen sind, wenn die genannten Kapitalbeträge auf Grund von Ansprüchen geleistet wurden, die im Zeitpunkt des Anfalles nicht vermögenssteuerpflichtig waren;

2. der Wert von Rechten auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die für die Hingabe von Grundbesitz oder von Betrieben eingeräumt wurden, die der Obergeber nach dem 1. Jänner 1940 im Erbwege erworben hat;

3. Beträge, die auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme Geschädigten bis zum 1. Jänner 1948 zugeflossen sind und deren Leistung nicht im Zusammenhang mit der Rückstellung oder Rückgabe entzogenen Vermögens erfolgte;

4. die Hälfte der Kündigungs-, beziehungsweise Abfertigungsgeldern, die auf Grund der im Jahre 1947 erfolgten Auflösung eines Dienstverhältnisses angefallen sind.

#### § 9. Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft.

Anderungen in der Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft (Eintritt oder Austritt) nach dem Anfangsstichtag sind bei Ermittlung des Vermögenszuwachses so zu behandeln, als ob sie bereits am Anfangsstichtag [§ 1, Abs. (2), und § 5] eingetreten wären.

#### § 10. Freibeträge.

(1) Vom Vermögenszuwachs sind bei abgabepflichtigen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Inland hatten, Freibeträge abzuziehen. Diese betragen für den Haushaltsvorstand und für die Ehefrau je 10.000 S und für alle anderen Haushaltsangehörigen je 5000 S, für den ganzen Haushalt aber nicht mehr als 30.000 S.

(2) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Endstichtag maßgebend.

#### § 11. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Von dem die Freibeträge (§ 10) übersteigenden Teil des Vermögenszuwachses, der auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Vermögenszuwachsabgabe bemessen.

#### § 12. Ausmaß der Abgabe.

(1) Die Vermögenszuwachsabgabe beträgt:	
Von den ersten angefangenen oder vollen 2000 S der Bemessungsgrundlage...	5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 S der Bemessungsgrundlage .....	10 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 S der Bemessungsgrundlage .....	15 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage .....	20 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 S der Bemessungsgrundlage .....	25 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S der Bemessungsgrundlage .....	30 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 1.000.000 S der Bemessungsgrundlage .....	40 v. H.,
von Mehrbeträgen über 1,667.000 S der Bemessungsgrundlage .....	50 v. H.

(2) Der zwischen dem 1. Jänner 1946 und dem 1. Jänner 1948 entstandene abgabepflichtige Vermögenszuwachs unterliegt, soweit er nicht aus Einkünften oder der Lohnsteuer unterworfenen Einkünften herrührt [§ 4, Abs. (5)] oder soweit er nicht auf steuerfreie Einkünfte oder darauf zurückzuführen ist, daß bei der Bewertung der gleichen Wirtschaftsgüter auf den 1. Jänner 1946 und den 1. Jänner 1948 verschiedene Bewertungsbestimmungen in Anwendung kommen, neben dem nach Abs. (1) für den Gesamtwuchs anzuwendenden Hundertsatz einem Zuschlag, der sich aus der Ergänzung dieses Hundertsatzes auf 100 v. H. ergibt. Vor Anwendung des Zuschlages ist der zuschlagpflichtige Betrag um die auf ihn entfallenden Steuern zu kürzen.

#### § 13. Vermögenserklärung.

(1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtag 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:

1. Die in § 1 der Vermögenssteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen;

2. alle Personen, in deren Vermögen am Endstichtag ein die Freibeträge (§ 10) übersteigender Vermögenszuwachs enthalten ist;

3. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Das Muster zur Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 14. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögenssteuer.

(1) Die für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung des Anfangsvermögens ist in der Regel von der Vermögensteuerveranlagung auf den Anfangsrichtag auszugehen. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, auf Grund deren sich ein höheres oder niedrigeres Anfangsvermögen ergibt, so ist das Anfangsvermögen für Zwecke dieser Abgabe entsprechend zu berichtigen. Hat eine Vermögensteuerveranlagung auf den Anfangsrichtag nicht stattgefunden, so ist das Vermögen auf Grund der für den Anfangsrichtag in Geltung gestandenen vermögenssteuerlichen Bestimmungen zu ermitteln.

§ 15. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

(1) Auf den Endstichtag sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte [Abs. (1)] von Grundbesitz sind am Endstichtag noch bestehende Kriegsschäden durch einen dem Schädigungsgrad entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen, auch wenn es sich um Mindestwerte handelt. Nähere Anordnungen hiefür trifft das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte vom Betriebsvermögen ist eine auf den Endstichtag (Feststellungszeitpunkt) erstellte Zwischenbilanz zugrunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr des Betriebes vom Kalenderjahr abweicht. Liegen körperliche Bestandaufnahmen nicht vor, so sind die Bestände rechnerisch zu ermitteln. Die auf das Wirtschaftsjahr 1947/48 entfallenden veranlagten Steuern sind in diesen Fällen mit so vielen Zwölfteln als Schuld zu berücksichtigen, als Monate dieses Wirtschaftsjahres in das Kalenderjahr 1947 fallen.

§ 16. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz am Endstichtag.

(1) Wurde Grundbesitz durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem Anfangsrichtag erworben, so ist er beim Erwerb für den Endstichtag nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert in Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht,

wenn der Erwerb durch Übergabs-, Ausgeding- oder Leibrentenvertrag erfolgt ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt nicht beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegs- oder Nachkriegsereignisse an einen anderen Standort verlegt werden mußten, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 erfolgte.

§ 17. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens am Endstichtag.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- a) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Wert am Anfangsrichtag oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, mit dem Anschaffungswert (Herstellungswert), in beiden Fällen abzüglich angemessener Absetzungen für Abnutzung, mindestens jedoch mit 20 v. H. des Ausgangswertes, anzusetzen. Erfolgte die Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 als Ersatz für durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse verlorengegangene Güter, so sind diese Ersatzbeschaffungen mit den Werten anzusetzen, mit denen die verlorengegangenen Güter anzusetzen wären.
- b) Vorräte, das sind Roh- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, sind mit einem Drittel des Wertes anzusetzen, mit dem sie in der Steuerbilanz (Zwischenbilanz) auf den 31. Dezember 1947 aufzunehmen sind oder aufzunehmen wären, wenn der Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4, Abs. (1), und § 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln wäre.
- c) Forderungen von Abgabepflichtigen, deren Gewinn bei der Einkommenbesteuerung nach § 4, Abs. (3), des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, sind zur anteiligen Berücksichtigung der im Zeitpunkte ihres Einganges auf sie entfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer um einen Abschlag zu kürzen, der dem Hundertertel entspricht, mit dem das Einkommen (der Gewerbeertrag) 1947 zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer herangezogen wurde.

§ 18. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens am Endstichtag.

(1) Wertpapiere, Anrechte und Genußscheine sind zum Endstichtag neu zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt,

für Wertpapiere, Anteile und Genussscheine Steuerwerte festsetzen, Wertpapiere, Anteile und Genussscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist beim Empfänger mit einem Drittel des Kapitalwertes anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwert für die Hingabe von Grundbesitz oder Betrieben oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz oder Betrieben, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes (Betriebes) anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch, wenn die in diesen Absätzen angeführten Wirtschaftsgüter Teil eines Betriebsvermögens sind.

#### § 19. Beiträge der Pfandgläubiger nach dem Wiederaufbaugesetz.

(1) Rechtskräftig festgesetzte Beiträge, die Pfandgläubiger gemäß § 8, Abs. (1), des Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. ...., zu leisten haben, mindern das Endvermögen.

(2) Werden Beiträge erst nach Durchführung der Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe festgesetzt, so ist die Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe, auch wenn sie bereits rechtskräftig ist, zu berichtigen.

#### § 20. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Vergeltungsrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögenszuwachsabgabe einzubeziehen oder daraus auszunehmen.

#### § 21. Zahlungstermine und Art der Entrichtung.

(1) Die Vermögenszuwachsabgabe ist in sechs gleichen Halbjahrsbeträgen zu entrichten; der erste Halbjahrsbetrag wird am ersten Tage der Zustellung des Vermögenszuwachsabgabebescheides folgenden vierten Monats fällig. Die folgenden Halbjahrsraten werden an dem auf die erste Fälligkeit folgenden 15. Jänner und 15. Juli, keinesfalls aber früher als sechs Monate nach der ersten Halbjahrsrate fällig.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann das Finanzamt in berücksichtigungswürdigen Fällen die Entrichtung der Abgabe in niedrigeren Teilbeträgen und zu anderen Fälligkeitsterminen bewilligen.

Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß andernfalls er selbst oder eine andere Person in der Fortführung einer selbständigen auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gefährdet oder behindert, zur Verschleuderung von Vermögenswerten gezwungen oder in ihrem nötigen Lebensunterhalt wesentlich beeinträchtigt würden.

(3) Hat ein Abgabepflichtiger im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vermögenszuwachsabgabe Anspruch auf Leistung angemessener Entschädigung nach § 1, Abs. (2), des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, oder nach § 2, des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, so ist die Vermögenszuwachsabgabe in Höhe des zur Zeit der Verstaatlichung maßgebenden Einheitswertes des verstaatlichten Betriebes oder des dem Anspruchs entsprechenden Anteiles an diesem Einheitswert bis zur tatsächlichen Leistung der Entschädigung oder, wenn der Anspruch vorher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung auf Antrag zu stunden. In diesem Falle ist eine vorläufige Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe gemäß § 100 der Abgabenordnung vorzunehmen; § 4, Abs. (6), findet hierbei keine Anwendung. Es ist vielmehr der Anspruch, vorläufig bis zur Leistung der Entschädigung oder, wenn er früher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung mit dem im ersten Satz bezeichneten Werte anzusetzen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügen, daß diesem Abgabebeträge für die Durchführung von Aufgaben gestundet werden, die das zuständige Bundesministerium als besonders lebenswichtig für die österreichische Volkswirtschaft und erfolgversprechend bescheinigt hat. Diese Stundung hat unter Auflage der bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb einer hiefür zu setzenden Frist zu erfolgen. Die Stundung erfolgt nur, wenn und soweit die Durchführung der Aufgaben durch die Abgabe ernstlich gefährdet ist. Nach Erfüllung der Auflage, die durch das zuständige Bundesministerium zu bescheinigen ist, sind die gestundeten Beträge zu erlassen.

(5) Die Vermögenszuwachsabgabe kann mit dem gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

#### § 22. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## II.

### Bundesgesetz vom 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

Mit dem Stichtag vom 1. Jänner 1948 wird eine einmalige Abgabe vom Vermögen eingehoben. Ihre Eingänge sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Über die widmungsgemäße Verwendung der Eingänge hat der Bundesminister für Finanzen alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Die Verrechnung erfolgt in der Anleiensgarung.

#### § 2. Abgabepflicht.

(1) Unbeschränkt abgabepflichtig (vom Gesamtvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hatten.

(2) Beschränkt abgabepflichtig (vom Inlandsvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aber Vermögen im Inland hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, aber Vermögen im Inland hatten.

(3) Als Inland gilt das Gebiet der Republik Österreich.

(4) Ruhende Erbschaften sind den Erben mit dem Todestag des Erblassers zuzurechnen.

(5) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für Vermögensmassen.

#### § 3. Befreiungen.

Vom der Vermögensabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten und Fonds. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben

gewidmeten Vermögen abgabepflichtig, soweit es sich nicht um Betriebe nach Z. 3 handelt;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. Versorgungsbetriebe, das sind Unternehmungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie von einer in Z. 1 genannten Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband unmittelbar geführt werden oder wenn mindestens die Mehrheit der Anteile an der Unternehmung einer Gebietskörperschaft gehört;

4. die Österreichische Nationalbank;

5. das Postsparkassenamt;

6. das Dorotheum;

7. Landeshypothekenanstalten;

8. Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

9. Raiffeisenkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögensteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine“ von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

10. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verlassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; betreiben sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

11. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtsanrichtungen sowie die Betriebsrentenfonds nach § 24 des Betriebsrentengesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

12. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

13. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

#### § 4. Abgabepflichtiges Vermögen.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegt das nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften zu ermittelnde Vermögen, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes verfügt wird.

(2) Zum Vermögen zählen die folgenden nach dem 12. März 1938 angeschafften Wirtschaftsgüter, auch wenn sie nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften weder zu einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder einem Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen gehören:

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Jachten und Sammlungen; ferner Luxus- und Kunstgegenstände, wenn sie nicht zum Haushalt gehören.

Die Einbeziehung der aufgezählten Wirtschaftsgüter in das Vermögen erfolgt nur, wenn ihr Wert zusammen den Betrag von 10.000 S übersteigt.

(3) Werden Vermögensschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Stichtag rückgestellt, so sind sie dem Vermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Dasselbe gilt für Vermögensschaften, auf die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B.G.Bl. Nr. 55, sowie der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden. Bereits durchgeführte Veranlagungen zur Vermögensabgabe sind entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Zum Inlandsvermögen der beschränkt Abgabepflichtigen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere, ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herfließen.

(5) Ist es im Zeitpunkt der Veranlagung ungewiß, ob einem Abgabepflichtigen ein Wirtschaftsgut gehört oder kann dessen Wert aus besonderen Gründen (zum Beispiel bei Verfügungsbeschränkungen über Auslandsvermögen) nicht sofort ermittelt werden, so bleiben diese Wirtschaftsgüter für die Berechnung der Vermögensabgabe solange außer Betracht, bis entschieden ist, wem sie zugehören, oder bis ihr Wert annähernd ermittelt werden kann. Im übrigen finden die

Bestimmungen des § 100 der Abgabenordnung Anwendung.

#### § 5. Bestimmungen über freigegebene Sperrguthaben.

Dem abgabepflichtigen Vermögen sind jene Beträge zuzurechnen, die von dem nach dem Schillinggesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, gesperrten Konten über die gemäß § 13, Abs. (1), Z. 1, lit. a, des Schillinggesetzes zulässigen Darabhebungen hinaus auf Grund besonderer Freigabebewilligungen nach dem 31. Dezember 1945 abgehoben wurden. Die Zurechnung der abgehobenen Beträge unterbleibt, soweit die dafür angeschafften Gegenwerte im abgabepflichtigen Vermögen nachweislich vorhanden sind oder soweit der abgehobene Gesamtbetrag bei einem aus einer oder zwei Personen bestehenden Haushalt 2500 S und bei einem aus mehr als zwei Personen bestehenden Haushalt 3500 S nicht übersteigt.

#### § 6. Freibeträge.

(1) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen bleiben abgabefrei:

1. 10.000 S für den Abgabepflichtigen selbst;  
2. 10.000 S für die Ehegatten, wenn beide Eheleute unbeschränkt abgabepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;

3. 10.000 S für jede minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Abgabepflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Abgabepflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze verlängert sich, wenn ein Kind oder anderer Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist, um die Zeit, die er nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verbracht;

4. weitere 10.000 S sind abgabefrei, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

a) Der Abgabepflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

b) das letzte Jahreseinkommen des Abgabepflichtigen darf nicht mehr als 6000 S betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Stichtag zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Abgabepflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

c) das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 100.000 S betragen.

(2) Bei Vereinen, die auf Grund des Vereinsgesetzes von 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet sind, sowie bei Stiftungen und Anstalten bleibt ein Betrag von 50.000 S abgabefrei. Dies gilt nur bei unbeschränkter Abgabepflicht.

(3) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

§ 7. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist um die nach § 6 vorgesehenen Freibeträge zu kürzen und auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Vermögenszuwachsabgabe nach dem Bundesgesetz vom . . . . . 1948, B. G. Bl. Nr. . . . , mindert das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen.

§ 8. Ausmaß und Zahlungsstermine der Abgabe.

(1) Die Vermögensabgabe beträgt:

- a) für die in § 2, Abs. (1), Z. 1, und Abs. (2), Z. 1, genannten Personen
  - von den ersten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage durch 8 Jahre . . . . . 1'5 v. H.,
  - von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage durch 12 Jahre . . . . . 1'5 v. H.,
  - von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S der Bemessungsgrundlage durch 17 Jahre . . . . . 1'5 v. H.,
  - von den Mehrbeträgen über 600.000 S der Bemessungsgrundlage durch 22 Jahre . . . . . 1'5 v. H.;
- b) für die in § 2, Abs. (1), Z. 2, und Abs. (2), Z. 2, genannten Personen
  - durch 12 Jahre . . . . . 1 v. H.

(2) Der sich gemäß Abs. (1) ergebende Betrag der Vermögensabgabeschuldigkeit ist in gleichen Jahresraten nach Maßgabe der in Abs. (1) für die einzelnen Vermögensstufen angegebenen Zeiträume abzustatten. Die erste Jahresrate wird am ersten Tage des der Zustellung des Vermögensabgabebescheides folgenden zweiten Monats fällig.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates mit Verordnung Bestimmungen über eine Ermäßigung der Vermögensabgabe

treffen, soweit diese vor Fälligkeit innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides errichtet wird.

§ 9. Vermögenserklärung.

(1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtag 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:

1. Die in § 1 der Vermögenssteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen, verwitwete Personen schon dann, wenn ihr Gesamtvermögen 10.000 S übersteigt;

2. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Das Muster zur Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 10. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögensteuer.

Die für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

§ 11. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

(1) Auf den Stichtag sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte [Abs. (1)] von Grundbesitz sind am Stichtag bestehende Kriegsschäden durch einen dem Schädigungsgrad entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen, auch wenn es sich um Mindestwerte handelt. Nähere Anordnungen hiefür trifft das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte vom Betriebsvermögen ist eine auf den Stichtag (Feststellungszeitpunkt) erstellte Zwischenbilanz zugrunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr des Betriebes vom Kalenderjahr abweicht. Liegen körperliche Bestandaufnahmen nicht vor, so sind die Bestände rechnerisch zu ermitteln. Die auf das Wirtschaftsjahr 1947/48 entfallenden veranlagten Steuern sind in diesen Fällen mit so vielen Zwölfteln als Schuld zu berücksichtigen, als Monate dieses Wirtschaftsjahres in das Kalenderjahr 1947 fallen.

§ 12. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz.

(1) Wurde Grundbesitz durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem 1. Jänner 1940 erworben, so ist er beim Erwerber

für den Stichtag der Vermögensabgabe nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert in Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb durch Übergabe-, Ausgeding- oder Leibrentenvertrag erfolgt ist.

(3) Abs. (1) gilt nicht beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegs- oder Nachkriegsereignisse an einen anderen Standort verlegt werden mußten, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 erfolgte.

### § 13. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- a) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind nach den Wertverhältnissen am 1. Jänner 1940 oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, mit dem Anschaffungswert (Herstellungswert) in beiden Fällen abzüglich angemessener Absetzungen für Abnutzung, mindestens jedoch mit 20 v. H. des Ausgangswertes anzusetzen. Erfolgte die Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 als Ersatz für durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse verlorengegangene Güter, so sind diese Ersatzbeschaffungen mit den Werten anzusetzen, mit denen die verlorengegangenen Güter anzusetzen wären.
- b) Vorräte, das sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, sind mit dem Werte anzusetzen, mit dem sie in der Steuerbilanz (Zwischenbilanz) auf den 31. Dezember 1947 aufzunehmen sind oder aufzunehmen wären, wenn der Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4, Abs. (1), und § 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln wäre.
- c) Forderungen von Abgabepflichtigen, deren Gewinn bei der Einkommensbesteuerung nach § 4, Abs. (3), des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, sind zur anteiligen Berücksichtigung der im Zeitpunkte ihres Einganges auf sie entfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer um einen Abschlag zu kürzen, der dem Hundertsatz entspricht, mit dem das Einkommen (der Gewerbeertrag) 1947 zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer herangezogen wurde.

### § 14. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens.

(1) Wertpapiere, Anteile und Genussscheine sind zum Stichtag neu zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für Wertpapiere, Anteile und Genussscheine Steuerwerte festzusetzen. Wertpapiere, Anteile und Genussscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist beim Empfänger mit dem halben Kapitalwert anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwert für die Hingabe von Grundbesitz oder Betrieben oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz oder Betrieben, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes (Betriebes) anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch dann, wenn die in diesen Absätzen angeführten Wirtschaftsgüter Teil eines Betriebsvermögens sind.

### § 15. Beiträge der Pfandgläubiger nach dem Wiederaufbaugesetz.

(1) Rechtskräftig festgesetzte Beiträge, die Pfandgläubiger gemäß § 8, Abs. (1), des Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. . . . . zu leisten haben, mindern das Vermögen am Stichtag.

(2) Werden Beiträge erst nach Durchführung der Veranlagung der Vermögensabgabe festgesetzt, so ist die Veranlagung der Vermögensabgabe, auch wenn sie bereits rechtskräftig ist, zu berichtigen.

### § 16. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Vergeltungsrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe einzubeziehen oder daraus auszunehmen.

### § 17. Art der Entrichtung.

(1) Hat ein Abgabepflichtiger im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vermögensabgabe Anspruch auf Leistung angemessener Entschädigung nach § 1, Abs. (2), des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, oder nach § 2 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes vom

26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, so ist die Vermögensabgabe in Höhe des zur Zeit der Verstaatlichung maßgebenden Einheitswertes des verstaatlichten Betriebes oder des dem Anspruchs entsprechenden Anteiles an diesem Einheitswert bis zur tatsächlichen Leistung der Entschädigung oder, wenn der Anspruch vorher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung auf Antrag zu stunden. In diesem Falle ist eine vorläufige Veranlagung der Vermögensabgabe gemäß § 100 der Abgabenordnung vorzunehmen; § 4, Abs. (5), findet hiebei keine Anwendung. Es ist vielmehr der Anspruch vorläufig bis zur Leistung der Entschädigung oder, wenn er früher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung mit dem im ersten Satz bezeichneten Werte anzusetzen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügen, daß diesem Abgabebeträge für die Durchführung von Aufgaben gestundet werden, die das zuständige Bundesministerium als besonders lebenswichtig für die österreichische Volkswirtschaft und erfolgversprechend bescheinigt hat. Diese Stundung hat unter Auflage der bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb einer hierfür zu setzenden Frist zu erfolgen. Die Stundung erfolgt nur, wenn und soweit die Durchführung

der Aufgaben durch die Abgabe ernstlich gefährdet ist. Nach Erfüllung der Auflage, die durch das zuständige Bundesministerium zu bescheinigen ist, sind die gestundeten Beträge zu erlassen.

(3) Die Vermögensabgabe kann mit dem gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

#### § 18. Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögensteuer.

Auf den 1. Jänner 1948 ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen eine Neuveranlagung aller Vermögensteuerpflichtigen und Aufbringungs-umlagepflichtigen vorzunehmen. Dabei sowie im Falle von Nachveranlagungen zum gleichen Stichtag finden § 4, Abs. (2) und (3), § 6, Abs. (1), Z. 3, letzter Satz, und Z. 4, § 7, Abs. (2), und die §§ 11 bis 15 dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 19. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.